



Vereinsatzung TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.“ und ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 16864 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i. Tierschutz im In- und Ausland, insbesondere der Schutz und die Rettung von sowie die Hilfe für Straßenkatzen
 - ii. Die Kastration und der Schutz von Straßenkatzen (TrapNeuterReturn)
 - iii. Information der Bevölkerung und anderer Zielgruppen wie Bürgermeister, Amtsveterinäre, Tierschutzgruppen und Tierschutzvereine über Kolonienmanagement von Straßenkatzen, sowie Kampagnen für Kastration von Katzen
 - iv. Durchführung von Kastrationsaktionen von Streunerkatzen
 - v. Die Organisation, Finanzierung und Durchführung von tiermedizinischen Maßnahmen an geretteten Tieren
 - vi. Die Errichtung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen zur vorübergehenden oder dauerhaften, artgerechten Unterbringung geretteter Tiere
 - vii. Projekte zur Verbreitung des tierfreundlichen Managements von Katzenkolonien
 - viii. Die Vermittlung von hilfsbedürftigen, kranken, gehandicapten oder jungen Tieren, insbesondere Katzen, an solche Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung glaubhaft erkennen lassen
 - ix. Fundraising für oben genannte Projekte und Maßnahmen
 - x. Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.



Vereinsatzung TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden.
2. Jugendmitglieder müssen mindestens das 12 Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern muss dem Antrag die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten beigefügt werden.
4. Im Falle der Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
7. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach einer schriftlichen oder mündlichen Anhörung des betroffenen Mitglieds zu den vorgeworfenen Tatbeständen
8. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
Abweichend vom vorstehenden Ausschlussverfahren kann ein Mitglied in einem vereinfachten Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.



Vereinsatzung TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
10. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Erhebung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung oder per Überweisung und sind ohne weitere Aufforderung zum 31.3. eines jeden Jahres fällig. Jugendmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
11. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beiträge nach Punkt 10 entscheidet der Vorstand.
12. Rückständige Beiträge nach Punkt 10 können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jugendmitglieder haben ab einem Alter von 16 Jahren alle Mitgliederrechte, sofern Sie eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des/der Kassenprüfer/in



Vereinsatzung TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.

- e) die Festsetzung von Beiträgen
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet bis zum 30.11. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat
 4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 5. Die Tagesordnung ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform (per E-Mail oder schriftlich) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Abweichend davon können Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 8. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
 9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/ in zu wählen, der/die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.



Vereinsatzung TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzende,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
4. In Angelegenheiten besonderer Bedeutung fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Eine besondere Bedeutung für den Verein ist in der Regel gegeben beim Kauf, Verkauf und der Belastung von Grundstücken und Wohnungseigentum sowie Rechtsgeschäften, die im Einzelfall 10.000 Euro oder Dauerschuldverhältnissen, die eine jährliche Belastung von 24.000 Euro überschreiten.
5. Der Vorstand kann in einer Sitzung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens zwei Mitglieder erschienen sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
4. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die



Vereinsatzung TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.

Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.

5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 10 Mitgliederliste

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.

2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.



Vereinsatzung TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.

3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:

- a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
- b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Deutscher Tierschutzbund e.V.
Deutscher Tierschutzbund e.V. hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (Tierschutz) Zwecke zu verwenden.
3. Im Falle der Liquidation wird diese vom Vorstand durchgeführt.



Vereinsatzung TSV Streunerhilfe Frankfurter Katz e.V.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

TSV Frankfurter Katz e.V.

Coburger Weg 42, 65931 Frankfurt am Main

Telefon: +49 178 8257268

E-Mail: info@frankfurterkatz.de